



Stadt Liestal

**VERORDNUNG ÜBER DIE
ALTERSKOMMISSION DER STADT
LIESTAL**

vom 04. Februar 2025
in Kraft ab 01. Januar 2025

Der Stadtrat, gestützt auf § 104 Abs. 1^{bis} Gemeindegesetz¹, beschliesst:

§ 1 Aufgaben und Zweck

¹ Die Alterskommission ist das beratende Fach-Organ des Stadtrates sowie der Verwaltung im Bereich von wichtigen Altersfragen.

² Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Fachliche Unterstützung in altersbezogenen Fragestellungen wie z. B. Beurteilung von altersrelevanten Geschäften des Stadtrates.
- b. Fachliche Unterstützung von politischen Geschäften und Erarbeiten von Stellungnahme zu Vernehmlassungen im Bereich Alter.
- c. Unterstützung und Initiierung geeigneter Projekte und Aktivitäten und damit Förderung des Erhalts der Selbständigkeit und der Eigenverantwortung von älteren Menschen und ihren Angehörigen.

³ Die Alterskommission ist um die zweckmässige Information und einen angemessenen Informationsaustausch im Bereich der Altersarbeit besorgt.

⁴ Die Alterskommission orientiert sich am geltenden Altersleitbild. Mindestens einmal pro Jahr soll das Altersleitbild zwecks Ableitung geeigneter Massnahmen überprüft und entsprechend traktandiert werden.

§ 2 Zusammensetzung, Vorsitz, Protokoll

¹ Die Alterskommission besteht aus maximal 10 vom Stadtrat gewählten Mitgliedern, die aufgrund ihrer Erfahrungen und Verbindungen im Bereich der Altersarbeit geeignete Voraussetzungen mitbringen, um die Aufgaben der Alterskommission zu erfüllen.

² Das für die Altersarbeit zuständige Mitglied des Stadtrates, die/der zuständige Bereichsleiterin/Bereichsleiter sowie eine/ein Mitarbeiterin/Mitarbeiter der Fachstelle Alter gehören der Alterskommission von Amtes wegen an.

³ Die Alterskommission konstituiert sich selbst.

⁴ Die Alterskommission führt Protokoll über ihre Sitzungstätigkeit und trifft sich ad hoc nach Bedarf.

§ 3 Honorierung

Die Alterskommission wird nach den Ansätzen gestützt auf das Reglement über die Vergütung der Behörden, Kommissionen und Nebenfunktionen vom 29. Mai 2024² (ESL 142.1) honoriert.

¹ SGS 180.
² ESL 142.1

§ 4 Inkraftsetzung

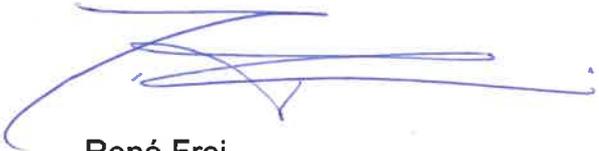
Die Verordnung tritt mit dem Beschluss des Stadtrates rückwirkend auf den 1. Januar 2025 in Kraft.

Für den Stadtrat:

Der Stadtpräsident:


Daniel Spinnler

Stadtverwalter a.i.:


René Frei